

Anlage 4

ab 22/7.1

Wir sind das neanderland

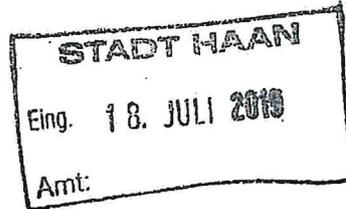
Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Der Landrat

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Frau  
Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
-persönlich o.V.i.A.-  
Postfach 1665  
42760 Haan



Kämmerei  
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 03.+09.07.2019  
Aktenzeichen 20-32BL/111-2019  
Datum 17. JULI 2019

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel  
Zimmer 1.206  
Tel. 02104\_99\_ 1441  
Fax 02104\_99\_ 4403  
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

**Antrag der WLH-Fraktion vom 03.07.2019 zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 02.07.2019 / Ihr Schreiben vom 09.07.2019**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

mit Schreiben vom 09.07.2019 legten Sie mir Ihren Bericht über das Prüfergebnis des o.g. Antrages der WLH-Fraktion vom 03.07.2019 vor. Dieser wendet sich gegen die Ihrer Anzeige gem. § 115 GO NRW vom 03.07.2019 zu Grunde liegende Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan vom 02.07.2019. Sie informieren mich auch darüber, dass seitens der WLH-Fraktion mittlerweile die Änderung der Niederschrift über die Ratssitzung vom 02.07.2019 zu TOP 14 - Neugründung Stadtentwicklungsgesellschaft Haan mbH (Vorlage 61/285/2019) - beantragt wurde. Mit Email vom 17.07.2019 informierte mich Frau Lukat u.a. über die an Sie gerichtete Forderung einer schriftlichen Erklärung bis zum 19.07.2019 und bat mich um Fristverlängerung aus besonderem Grund im Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW. Im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Aufgabestellung kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der seitens der WLH-Fraktion bei Ihnen als Vorsitzende des Rates beantragten Aufhebung des o.g. Ratsbeschlusses wegen behaupteter Rechtswidrigkeit handelt es sich zunächst um eine Angelegenheit zwischen zwei Gemeindeorganen. Sie kommen im Rahmen Ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Rechte der Ratsfraktionen oder ihrer kommunalen Mandatsträger verletzt wurden und keine Gründe vorliegen, den vg. Ratsbeschluss zu beanstanden.

Nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen zu den von der WLH-Fraktion angeführten Gründen einer angenommenen Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses vom 02.07.2019 bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass diese keinen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen lassen. Die Voraussetzung für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden liegt insofern derzeit nicht vor.

In diesem Zusammenhang gebe ich zu bedenken, dass es ausdrücklich nicht meiner Aufgabenstellung obliegt bzw. es meine Möglichkeiten zulassen, konkrete Beweggründe, Verfahrensabläufe oder Vorgehensweisen (hier insbesondere das Abstimmungsverfahren zur persönlichen Vorstellung der Bewerber) von hier aus zu rekonstruieren oder zu kommentieren.

Dienstgebäude  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
Telefon (Zentrale)  
02104\_99\_0  
Fax (Zentrale)

Homepage  
www.kreis-mettmann.de  
E-Mail (Zentrale)  
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Straßenverkehrsamt  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten  
Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: DRBKDE33



Dies obliegt allein den zuständigen, an der Sitzung teilnehmenden Entscheidungsträgern der Stadt Haan im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen und ortsrechtlichen Vorgaben.

Insofern hätte -wie Sie zutreffend ausführen- z.B. auch die Frage der seitens der WLH-Fraktion angezweifelten Dringlichkeit der Erweiterung der Tagesordnung im Rat selbst behandelt werden können. In der Sitzung wurde jedoch kein Beratungsbedarf angemeldet bzw. kein Vertagungsantrag gestellt. Über die seitens der WLH-Fraktion mittlerweile beantragte Änderung der Niederschrift über die Ratssitzung am 02.07.2019 wäre in der nächsten Sitzung des Rates zu entscheiden. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die ortsrechtlichen Verfahrensvorgaben bzw. Möglichkeiten der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Haan (sh. § 15 Abs. 3+5 GeschORat).

Auf Grundlage der mir vorgelegten Informationen und Unterlagen weise ich darauf hin, dass der Rat der Stadt Haan bereits in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen hat:

- *Der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mit dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.*
- *Die Verwaltung wird beauftragt die handelsrechtlich notwendigen Schritte einzuleiten.*

Diese Grundsatzentscheidung wurde durch Ratsbeschluss vom 02.07.2019 lt. Niederschrift wie folgt ergänzt:

#### *Ergänzung des Gesellschaftsvertrages*

*Von den Aufsichtsratsmitgliedern gewünschte bzw. verlangte Auskünfte werden von der Geschäftsführung ausschließlich in der Aufsichtsratssitzung erteilt.*

#### *Beschluss gem. Vorlage*

- *Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft zu ergreifen. Sie wird insbesondere beauftragt,*
  - *die Gesellschaftsgründung bei der Kommunalaufsicht unter Wahrung der 6-Wochenfrist vor Gründungsvollzug anzuzeigen (§ 115 Abs. 1 GO NRW);*
  - *den Gesellschaftsvertrag in der vom Rat am 30.10.2018 beschlossenen Fassung und weitere Gründungsdokumente notariell beurkunden zu lassen und die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;*
  - *das Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro auf einem gesonderten Konto für die Stadtentwicklungsgesellschaft einzuzahlen.*
  - *die Gesellschaft beim Finanzamt anzumelden.*
- *Die Verwaltung wird beauftragt, zu vertretungsberechtigten Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestellen*
  1. *Herrn David Sbrzesny, [Anschrift] und*
  2. *Herrn Engin Alparslan, [Anschrift]*
- *Die Fraktionen werden die von ihnen nach § 10 des Gesellschaftsvertrages zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen und der Verwaltung mitteilen.*

Im Rahmen des noch laufenden Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW wurden bekanntermaßen weitere Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages (§ 2) notwendig. Angesichts der sehr detaillierten Beschlussfassung am 02.07.2019 gebe ich zu bedenken, dass sowohl durch den Ergänzungsbeschluss und die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannten Änderungen bzw. Ergänzungen, der Gesellschaftsvertrag nun nicht mehr mit dem Beschlusstext „in der vom Rat am 30.10.2018 beschlossenen Fassung“ übereinstimmt. Hieraus könnten sich ggf. weitere Fragestellungen ergeben.



Mit Blick auf die Eingabe der WLH-Fraktion und den verschiedenen Antragstellungen, sowie um jeglichen Zweifel auszuräumen, könnte es sich anbieten, den Gesellschaftsvertrag in der nun aktuellen Fassung, dem Rat der Stadt Haan in seiner nächsten Sitzung erneut vorzulegen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dort ebenfalls die Genehmigung der Niederschrift bzw. der hierzu vorliegende Änderungsantrag der WLH-Fraktion zu beraten wäre.

Davon unabhängig könnte im Vorfeld gegenüber der WLH-Fraktion kommuniziert werden, dass nach Abschluss Ihrer Prüfung die Beschlussfassung vom 02.07.2019 nicht beanstandet wird. Eine erneute Befassung des Rates mit der Thematik der Gesellschaftsgründung auf Grund eines aktuellen Gesellschaftsvertragstextes sei beabsichtigt.

Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Antwortschreibens an die WLH-Fraktion und um Mitteilung über die weitere Vorgehensweise vor Ort.

Zu Ihrer Anzeige gem. § 115 GO NRW erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele